

ZEICHENERKLÄRUNG

FESTSETZUNGEN gem. BauGB

- WR Reines Wohngebiet
- II Zahl der Vollgeschosse max.
- ⊙.8 Geschößflächenzahl
- 0.4 Grundflächenzahl
- △.HD Nur Hausgruppen und Doppelhäuser zulässig
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
- Baugrenze
- Straßenbegrenzungslinie
- ▭ Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen
- GGa Gemeinschaftsgaragen
- GSt Gemeinschaftsstellplätze
- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Fläche
- G Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit
- F Fahrrecht zugunsten von Not- und Rettungsfahrzeuge
- L Leitungsrecht zugunsten der Anlieger

BESTANDSKARTIERUNG

- ▨ Vorhandene Gebäude mit Hausnummer

ZEICHNERISCHE DARSTELLUNG

- # Parallele
- ∠ Gradheitszeichen
- ⊥ Rechter Winkel
- Hilfslinie

FESTSETZUNGEN gem. § 81 BauONW

1. Bauteile zusammengehöriger Hausgruppen, die gleichen Funktionen dienen, wie Außenwände, Dächer, Balkone, Schornsteinköpfe und Einfriedigungen, sind in Form, Farbe und Material aufeinander abzustimmen.
2. Geneigte Dächer sind mit schwarzen bis dunkelbraunen Dacheindeckungen zu gestalten.
3. Dacheinschnitte sind bis zu 50% der Gebäudebreite zulässig.
4. Dachgauben sind zulässig, soweit sie 50% der Gebäudebreite oder 3,50m Ansichtslänge nicht überschreiten.
5. Im Baugebiet sind Satteldächer mit $\Delta 25^\circ - 38^\circ$ Neigung zulässig.
6. Als Oberflächenmaterial sind im Baugebiet weißer Putz, Sichtbeton, rot-braune Verblender, Schiefer und/oder Holz zu verwenden.

HINWEIS

Der Geltungsbereich der 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 840c -Losenburg- liegt im Einwirkungsbereich der Trinkwassergewinnung für die Wasserwerke Heiligenhaus. In Baugenehmigungsverfahren ist das Staatliche Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft, Düsseldorf zu beteiligen.
Die 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 840c -Losenburg- ersetzt bei Inkrafttreten in seinem Geltungsbereich die Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 840c -Losenburg-.

Stadt Velbert



BEBAUUNGSPLAN NR. 840c

- LOSENBURG - 5. ÄNDERUNG
Gemarkung Velbert Flur 1 M. 1: 500

Die Plangrundlage hat den Stand vom ~~und~~ entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 30.07.1981.



Velbert, 02.08.1990
(Güther)
Stadt Obervermessungsrat



Velbert, 02.08.1990
(Güther)
Stadt Obervermessungsrat

Entwurf in der Fassung vom 15.06.1990



Planungsamt der Stadt Velbert
Velbert, 06.08.1990
(Neumann)
Städtischer Oberbaurat



Die Aufstellung dieses Bebauungsplanes ist am 06.06.1989 vom Rat der Stadt beschlossen und am 15.07.1989 öffentlich bekanntgemacht worden (§ 2 Abs. 1 BauGB).
Der Stadtdirektor i. V.
Velbert, 07.08.1990
(Voigt)
Beigeordneter / Stadtbaurat

Auf Beschluss des Rates vom 25.09.1990 und nach ortsüblicher Bekanntmachung am 31.10.1990 hat dieser Bebauungsplan mit Begründung vom 12.11.1990 bis 14.12.1990 öffentlich ausgelegen.



Der Stadtdirektor i. V.
Velbert, 18.12.1990
(Voigt)
Beigeordneter / Stadtbaurat



Der Rat der Stadt hat am 30.04.1991 diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen.
Velbert, 22.05.1991
(Schemken)
Bürgermeister

Dieser Bebauungsplan hat gemäß § 11 BauGB vorgelegen (Verfügung vom heutigen Tage, Az.: 35.2 - 12.21).

Düsseldorf, 03.07.1991
Der Regierungspräsident i. A.

Schmidt



Mit der ortsüblichen Bekanntmachung am 15.08.1991 ist dieser Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden (§ 12 BauGB).
Velbert, 26.08.1991
Der Stadtdirektor i. V.
(Voigt)
Beigeordneter / Stadtbaurat

RECHTSGRUNDLAGEN

- Baugesetzbuch (BauGB), Fassung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253).
- Baunutzungsverordnung (BauNVO), Neufassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 127), in der Fassung vom 27.01.1990.
- Planzeichenverordnung (PlanzVO), Fassung vom 30.07.1981 (BGBl. I S. 833).
- Landesbauordnung (BauONW) vom 26.06.1984 (GV NW S. 419).

